

UNTERNEHMER	1
Gewinne aus Betriebsaufgabe bei schrittweiser Auflösung der stillen Reserven.....	1
Lohnveredelung: EU-Export oder vorübergehende Verwendung?.....	2
Geld für vorzeitiges Vertragsende löst Umsatzsteuer aus.....	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Dividende und Mindestbeteiligung: Zur Steuerpflicht von Streubesitzdividenden.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Betriebliche Weiterbildung: Geopferte Stunden sind keine Werbungskosten.....	4

HAUSBESITZER	4
Photovoltaikanlage: Kosten für tragende Gebäude sind keine Betriebsausgaben.....	4
Pflichtverpflichtung des Käufers ist grunderwerbsteuerliche Gegenleistung.....	5
KAPITALANLEGER	5
Eingeschränkter Verlustausgleich ist verfassungsgemäß.....	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen.....	6
Erstattungszinsen: Verfassungsbeschwerde gegen BFH-Urteil eingelegt.....	6

UNTERNEHMER

GEWINNE AUS BETRIEBSAUFGABE BEI SCHRITTWEISER AUFLÖSUNG DER STILLEN RESERVEN

Eine **Betriebsaufspaltung** ist ein steuerliches Konstrukt, bei dem ein Unternehmen in zwei oder mehrere rechtlich selbständige Einheiten aufgespalten wird, wobei die beteiligten Einheiten personell und wirtschaftlich aneinandergebunden bleiben. Dazu

muss das Unternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage (z.B. ein Grundstück) an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft zur Nutzung überlassen und diese Gesellschaft beherrschen. Voraussetzungen sind also

- sowohl eine sachliche Verflechtung (Überlassung der wesentlichen Betriebsgrundlage)
- als auch eine personelle Verflechtung (zumeist als Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft).

Hinweis: Der wesentliche Vorteil dieses steuerlichen Konstrukts liegt darin, dass die Vermietung (Nutzungsüberlassung) als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert werden kann. Weil die Wirtschaftsgüter dann betrieblich verhaftet bleiben, müssen die darin enthaltenen stillen Reserven nicht aufgedeckt werden.

Entfallen die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung, liegt nach der Rechtsprechung in der Regel eine **Betriebsaufgabe** vor, die zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der stillen Reserven führt.

Kürzlich hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Unternehmer ein Grundstück im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an eine GmbH vermietet hatte. An diesem Grundstück war er zu 51 % beteiligt. Im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens hielt er das vermietete Grundstück, die Anteile an der Mieter-GmbH und Anteile an einer weiteren GmbH (drei wesentliche Betriebsgrundlagen). Als er die Anteile an der Mieter-GmbH an einen fremden Dritten verkaufte, entfiel die personelle Verflechtung und somit die Betriebsaufspaltung; aus dem Anteilsverkauf und der Überführung des Grundstücks in das Privatvermögen ergab sich ein Gewinn von rund 3,3 Mio. €, den der Unternehmer mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz besteuert wissen wollte.

Hinweis: Das Einkommensteuergesetz sieht für Aufgabe- und Veräußerungsgewinne die Anwendung eines besonderen ermäßigten Steuersatzes vor, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufs unfähig ist.

Der BFH hat die **ermäßigte Besteuerung** jedoch abgelehnt und erklärt, dass eine solche nur dann möglich ist, wenn

- **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen**
- **an verschiedene Erwerber verkauft** oder
- **ins Privatvermögen überführt** werden.

Dies gilt ausdrücklich auch für die neuere Rechtslage ab 2001.

Im Urteilsfall hatte der Kläger jedoch einen Monat vor dem Grundstücksverkauf die Anteile an der zweiten GmbH zu Buchwerten in eine andere eingebracht, an der er ebenfalls beteiligt war. Somit hatte er letztlich eine **wesentliche Betriebsgrundlage zurückbehalten**, so dass **keine begünstigte Betriebsaufgabe** vorlag und der ermäßigte Steuersatz nicht angewandt werden konnte. Somit musste er seinen Millionengewinn mit dem regulären Höchststeuersatz (momentan 45 %) versteuern.

LOHNVEREDELUNG: EU-EXPORT ODER VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG?



Zur häufigen Praxis deutscher Unternehmen gehört das Verbringen ihrer Produkte zur sogenannten **Lohnveredelung in andere EU-Mitgliedstaaten**. Nach dort erfolgter Be- oder Verarbeitung kehren die Produkte zum Teil nach Deutschland zurück, werden aber teilweise auch zur weiteren Bearbeitung in ein anderes Mitgliedsland weitertransportiert. Bislang bestand aufgrund der verschiedenen nationalen Regelungen große Unsicherheit über die umsatzsteuerliche Behandlung dieser zwischen den EU-Ländern bewegten Produkte.

Doch nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass ein **vorübergehendes, nichtsteuerbares Verwenden** nur dann vorliegt, wenn das **Produkt nach der Bearbeitung ins Ausgangsland zurücktransportiert** wird.

In dem Streitfall, über den der EuGH zu entscheiden hatte, lieferte ein französisches Unternehmen industrielle Erdgaskompressoren an eine spanische Gesellschaft. Zuvor wurden die Kompressoren nach Italien gebracht. Dort wurden sie für die Endauslieferung mit weiteren Bauteilen versehen. Anschließend erfolgte die Auslieferung direkt von Italien nach Spanien.

Exportvorgänge aus einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen sind generell von der Umsatzsteuer befreit (innergemeinschaftliche Lieferung). Im Streitfall stellte sich die Frage, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung aus Frankreich oder aus Italien nach Spanien vorlag.

Der EuGH ist zu dem Schluss gekommen, dass in dem untersuchten Fall ein EU-Export aus Italien gegeben war: Das **vorherige Verbringen der noch nicht kompletten Maschine** nach Italien stellte eine **besondere Form der innergemein-**

schaftlichen Lieferung aus Frankreich dar, nämlich ein sogenanntes innergemeinschaftliches Verbringen. Es lagen daher zwei EU-Exporte vor:

- eine innergemeinschaftliche Lieferung durch Verbringen nach Italien und
- eine zweite innergemeinschaftliche Lieferung aus Italien nach Spanien.

Hinweis: Für die zweite innergemeinschaftliche Lieferung in Italien muss sich das Unternehmen in Italien zusätzlich steuerlich registrieren lassen. Es wäre daher einfacher gewesen, wenn nur eine innergemeinschaftliche Lieferung direkt aus Frankreich zu beachten gewesen wäre. Dazu hätte die fertige Maschine aber zunächst wieder aus Italien nach Frankreich zurückgebracht werden müssen.

GELD FÜR VORZEITIGES VERTRAGSENDE LÖST UMSATZSTEUER AUS

Lieferungen und Leistungen unterliegen dann der Umsatzsteuer, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer erbrachten Leistung und einer Zahlung besteht (Leistungsaustausch). Entschädigungen und Schadensersatzzahlungen erfüllen diese Voraussetzung nicht, da sie nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung gezahlt werden, sondern darauf zurückzuführen sind, dass der Zahlende für einen Schaden einzustehen hat. Mangels Leistungsaustauschs unterliegen sie daher nicht der Umsatzsteuer.

In der Praxis ist die **Abgrenzung zwischen einer steuerbaren Leistung gegen Entgelt und einem nichtsteuerbaren Schadensersatz** für den Unternehmer von erheblicher finanzieller Bedeutung - jedoch nicht immer ganz einfach. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen weiteren Mosaikstein zur Abgrenzungsprüfung beigelegt.

Das Gericht untersuchte den Fall eines IT-Dienstleisters, der für eine (vom Kunden gewollte) vorzeitige Beendigung eines IT-Dienstleistungsvertrags im Vergleichswege eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen erhalten hatte (Ausstiegsprämie). Nach einer Außenprüfung stufte das Finanzamt die Zahlung als Leistung gegen Entgelt ein und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach.

Der BFH hat dieses Vorgehen bestätigt und auf seine bisherige Rechtsprechung verwiesen, nach der ein **entgeltlicher Leistungsaustausch** auch dann vorliegt, wenn ein Unternehmer auf eine ihm vertraglich oder gesetzlich **zustehende Rechtsposition gegen Entgelt verzichtet**. Eine der Umsatzsteuer unterliegende sonstige Leistung ist daher auch dann anzunehmen, wenn

ein Unternehmer ganz oder teilweise davon Abstand nimmt, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben.

Im Urteilsfall hatte der Unternehmer entgeltlich darauf verzichtet, seine Rechte aus dem geschlossenen IT-Dienstleistungsvertrag weiter auszuüben - und hatte damit eine steuerbare sonstige Leistung erbracht. Der Vergleich, den er mit seinem Kunden geschlossen hatte, stellte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenwert her, so dass ein Leistungsaustausch stattfand.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

DIVIDENDE UND MINDESBETEILIGUNG: ZUR STEUERPFlicht VON STREUBESITZDIVIDENDEN

Eines der grundlegenden Prinzipien des deutschen Unternehmenssteuerrechts besteht darin, dass Dividenden zwischen Kapitalgesellschaften zu 95 % steuerfrei sind. Bei ausländischen Muttergesellschaften darf der Staat jedoch 25 % Kapitalertragsteuer auf die volle Dividende einbehalten, sofern die Beteiligung nicht mehr als 10 % beträgt (Streubesitzdividenden).

Der Europäische Gerichtshof sah hierin eine Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Muttergesellschaften, die dadurch unzulässigerweise bevorteilt würden. Deutschland hatte zwei Möglichkeiten, darauf zu reagieren:

1. ausländische Muttergesellschaften von der Steuer freizustellen oder
2. eine Mindestbeteiligungsgröße für inländische Muttergesellschaften einzuführen.

Sie vermuten richtig, dass sich der Staat für die zweite Variante entschieden hat. Für **inländische Kapitalgesellschaften**, die untereinander beteiligt sind, gilt: **Dividenden** sind nur dann zu **95 % steuerfrei**, wenn die zugrundeliegende **Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 %** beträgt.

Und wie ist aber der Fall gelagert, wenn **im laufenden Kalenderjahr eine Beteiligung erworben** wird?

Hier hilft eine Regelung des Körperschaftsteuergesetzes. Laut dieser gilt eine Beteiligung als zu Beginn des Kalenderjahres erworben, sofern im laufenden Jahr ein Anteilspaket von mindestens 10 % erstanden wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist allerdings darauf hin, dass diese **Rückwirkungsfiktion** nur dann greift, wenn **mindestens 10 % auf einmal erworben** werden. Denn die Dividende ist auch dann steuerpflichtig, wenn durch gestückelte Ankäufe am Ende des Jahres eine Gesamtbeteiligung von 10 % und mehr erreicht wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BETRIEBLICHE WEITERBILDUNG: GEOPFERTE STUNDEN SIND KEINE WERBUNGSKOSTEN



Dass Arbeitnehmer durch einen Eigenanteil zu ihren Fortbildungskosten beitragen, ist die gängigste Form der Selbstbeteiligung. Darüber hinaus ist es aber auch möglich, sich in zeitlicher Hinsicht an einer betrieblichen Qualifizierung zu beteiligen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat kürzlich auf solche Fälle aufmerksam gemacht, in denen dem **Arbeitnehmer für Weiterbildungsmaßnahmen jährlich 50 Stunden von seinem persönlichen Stundenkonto abgezogen** werden. Entsprechende tarifvertragliche Regelungen sehen vor, dass der Arbeitgeber nur die darüber hinausgehenden Fortbildungsstunden vergütet. Im Ergebnis leistet der Arbeitnehmer also unentgeltliche Mehrarbeit für seine Fortbildung.

Etliche Arbeitnehmer haben einen Teil ihrer **entgangenen Stunden pauschal als Werbungskosten** in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht, indem sie ihren umgerechneten Stundenlohn auf die aufgewendete Zeit übertragen haben (z.B. 50 Stunden x 30 € = 1.500 €). Nach der Weisung der OFD dürfen die Finanzämter diesen Kostenabzug jedoch **nicht anerkennen**, da nur konkret beruflich veranlasste Ausgaben in Geld oder Geldeswert zu den Werbungskosten zählen.

Die Mehrarbeit, die bei einer zeitlichen Selbstbeteiligung unentgeltlich geleistet wird, zählt hingegen nicht zu den Werbungskosten, da es in diesem Fall an einem **tatsächlichen Aufwand des Arbeitnehmers fehlt**.

Hinweis: Als Arbeitgeber sollten Sie prüfen, ob Sie Ihre Arbeitnehmer nicht besser unmittelbar finanziell an den Fortbildungsmaßnahmen beteiligen, zum Beispiel durch einen Eigenanteil an der Kursgebühr. In diesem Fall können die Arbeitnehmer ihren Beitrag als Werbungskosten abziehen, da ein tatsächlicher Aufwand vorliegt.

HAUSBESITZER

PHOTOVOLTAIKANLAGE: KOSTEN FÜR TRAGENDE GEBÄUDE SIND KEINE BETRIEBSAUSGABEN

Betreiben Sie eine **Photovoltaikanlage** mit Gewinnerzielungsabsicht, müssen Sie die vom Netzbetreiber erhaltenen Vergütungen als Einnahmen aus Gewerbebetrieb versteuern. In diesem Fall sind Sie vermutlich sehr daran interessiert, sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Anlage als Betriebsausgaben abzuziehen.

Ob Sie auch die **laufenden Kosten des tragenden Gebäudes** abziehen dürfen, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Streitfall ging es um einen Landwirt, der seinen Betrieb an seine Ehefrau verpachtet hatte. Sie unterhielt auf dem Anwesen eine Pferdepension und nutzte hierzu auch eine gepachtete Reit- sowie eine Mehrzweckhalle, auf deren Dächern ihr Gatte zwei Photovoltaikanlagen (in Trägerkonstruktion) betrieb. Das Finanzamt sah die **Vermietung** der Hallen als **Liebhaberei** an, da die Erlöse unterhalb der Abschreibungsbeträge lagen, und erkannte die **Gebäudekosten nicht als Werbungskosten** bei der Vermietungstätigkeit an. Mit seiner Klage versuchte der Landwirt, wenigstens einen Teil der Kosten als Betriebsausgaben beim Betrieb „Stromerzeugung“ abzuziehen. Er argumentierte, dass die Photovoltaikanlagen ohne die Hallen nicht hätten installiert werden können.

Der BFH erkannte dies jedoch nicht an und rechnete die Gebäudeabschreibung sowie die sonstigen Hallenkosten vollständig der (steuerlich nicht anerkannten) Vermietungstätigkeit zu. Die Hallen gehörten **nicht zum Betriebsvermögen des Betriebs „Stromerzeugung“**, denn sie dienten der **privaten Nutzung** als Lagerstätte, Pferdestall und Reitplatz. Dass das Dach für den Anlagenbetrieb mitgenutzt wurde, ist insoweit unerheblich.

Wegen der **betrieblichen Mitnutzung** der Hallen kann auch **kein anteiliger Kostenabzug bei der gewerblichen Tätigkeit** (Aufwandseinlage) erfolgen, weil es an einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab fehlt. So können die Aufwendungen nicht nach dem Verhältnis der Flächen (Dachfläche zur Nutzfläche im Innenraum) aufgeschlüsselt werden, weil diese Kenngrößen nicht vergleichbar sind. Auch eine Kostenaufteilung anhand der Einnahmen (Vermietungserlöse zu Einspeisevergütungen) hielt der BFH für nicht anwendbar.

Hinweis: Betreiben Sie auf Ihrem privaten Wohnhaus eine Solaranlage, können Sie somit keine anteiligen Gebäudekosten als Betriebsausgaben abziehen. Dafür zählt das Gebäude aber auch nicht (anteilig) zum Betriebsvermögen. Daher können Sie das Haus nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist immerhin steuerfrei verkaufen.

PFLEGEVERPFLICHTUNG DES KÄUFERS IST GRUNDERWERBSTEUERLICHE GEGENLEISTUNG

Die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmt sich in erster Linie nach dem Wert der Gegenleistung (z.B. dem Kaufpreis eines Grundstücks). Eine **Gegenleistung** kann auch darin bestehen, dass sich der **Grundstückserwerber** beim Kauf **verpflichtet**, dessen **Veräußerer bei Bedarf unentgeltlich zu pflegen**.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat kürzlich dargestellt, wie sich der **Wert dieser Pflegeverpflichtung** berechnet und wie er steuerlich angesetzt wird. Demnach kann Ersterer mit folgenden Monatswerten angenommen werden:

bei Pflegestufe I	450 €
bei Pflegestufe II	1.100 €
bei Pflegestufe III	1.550 €

Sofern der Grundstückserwerber keine ausgebildete Pflegekraft ist, können die Leistungen wie folgt angesetzt werden:

bei Pflegestufe I	235 €
bei Pflegestufe II	440 €
bei Pflegestufe III	700 €

Muss der Grundstückserwerber für den Fall einer nicht eintretenden Pflege eine Ersatzleistung erbringen, sollen die Finanzämter diese für steuerliche Zwecke ansetzen.

Zu der Frage, **wann die Pflegeverpflichtung zu besteuern** ist, unterscheidet die OFD zwei Fälle:

- Besteht die Pflegebedürftigkeit bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags, wird die Gegenleistung in Form der Pflegeverpflichtung sofort in die Berechnung der Grunderwerbsteuer einbezogen.
- Ist die Pflegeleistung hingegen erst in (ungewisser) Zukunft zu erbringen, wird die Grunderwerbsteuer zunächst ohne den Wert der Pflegeverpflichtung festgesetzt und es wird im Steuerbescheid darauf hingewiesen, dass der Pflegebeginn dem Finanzamt angezeigt werden muss. Dennoch überwacht das Finanzamt den Fall über (maximal) zehn Jahre. Tritt der Pflegefall ein, besteuert es die Pflegeleistung über einen zusätzlichen Bescheid.

KAPITALANLEGER

EINGESCHRÄNKTER VERLUSTAUSGLEICH IST VERFASSUNGSGEMÄSS

Als Anleger dürfen Sie Verluste aus sogenannten **Steuerstundungsmodellen** nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnen; eine Verlustverrechnung mit anderen

positiven Einkünften und ein Vor- oder Rücktrag in andere Veranlagungszeiträume sind nicht möglich.

Hinweis: Mit dieser Beschränkung will der Gesetzgeber bestimmte Modelle steuerlich unattraktiv machen, die gezielt auf Steuerstundung ausgerichtet sind. Das betrifft klassischerweise geschlossene Fonds in Form von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase der Investition hohe steuerliche Verluste zuweisen.

Schon vor Jahren war der Gesetzgeber solchen Modellen mit einer **Verlustabzugsbeschränkung** entgegengetreten. Da sie in der Praxis aber schnell an die gesetzlichen Vorgaben angepasst worden waren, brachte die Vorschrift nicht den erhofften Erfolg. Daher schuf der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine neue Verlustverrechnungsbeschränkung in § 15b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun geurteilt, dass dieses neue Regelwerk hinreichend konkret definiert, welche Modelle von der Verlustabzugsbeschränkung erfasst werden.

Nach § 15b EStG liegt dann ein Steuerstundungsmodell vor, wenn **aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte** erzielt werden sollen. Beispielsweise dann, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts zumindest in der Anfangsphase der Investition eine Verrechnung steuerlicher Verluste mit übrigen Einkünften ermöglicht wird.

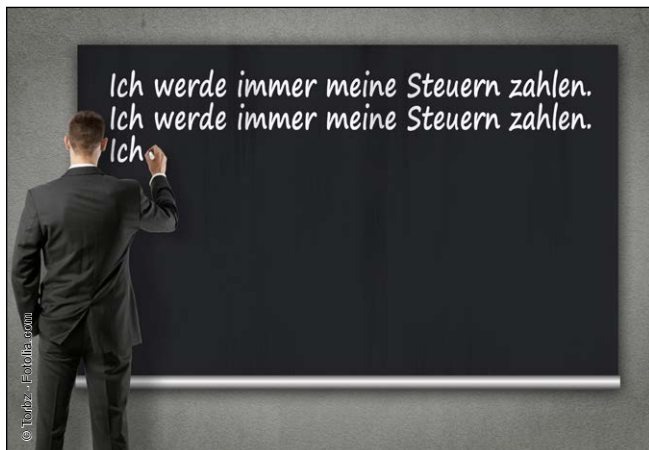
Laut BFH genügt diese Definition dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Nach seiner Auffassung müssen die gesetzlichen Begrifflichkeiten wie folgt verstanden werden:

- **Vorgefertigtes Konzept:** Ein Steuerstundungsmodell setzt eine umfassende Investitionskonzeption voraus, die sich an mehrere Interessenten richtet. Ein Konzept ist vorgefertigt, wenn es mittels eines Anlegerprospekts oder in ähnlicher Form vertrieben wird.
- **Passivität des Investors:** Zudem muss dem Investor die Investitionsmöglichkeit angeboten werden. Er muss also eine passive Rolle bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung einnehmen.

Hinweis: Es wird aber nicht nur dann ein Steuerstundungsmodell angenommen, wenn der Fondsanbieter zum Konzeptvertrieb mit den erzielbaren Steuervorteilen wirbt. Auch ein Vertrieb im Stillen kann dazu führen, dass Einbußen aus diesen Modellen den Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen.

ALLE STEUERZAHLER

FINANZMINISTER WOLLEN REGELN ZUR SELBSTANZEIGE VERSCHÄRFEN



Der Fall Hoeneß hat gezeigt, dass eine Selbstanzeige nur dann in die Straffreiheit führt, wenn der Steuerhinterzieher in vollem Umfang gesteht. Offenbart er sich hingegen nur nach und nach, bleibt ihm die erhoffte Amnestie verwehrt.

Bürger, die ihre steuerlichen Verstöße in Zukunft durch eine Selbstanzeige bereinigen wollen, geraten nun weiter unter Druck: Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich darauf verständigt, die Hürden für eine **wirksame Selbstanzeige** künftig deutlich höher zu legen. Aus der Finanzministerkonferenz am 27.03.2014 wurden erste Eckpunkte bekannt:

- **Erhöhter Strafzuschlag:** Momentan wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn der reuige Steuersünder einen 5%igen Strafzuschlag auf die hinterzogene Steuer zahlt (gilt bei Hinterziehungsbeträgen über 50.000 €). Künftig soll sich dieser auf mindestens 10 % belaufen.

- **Delikte unter 50.000 €:** Die Finanzminister prüfen, ob künftig auch hinterzogene Beträge von weniger als 50.000 € mit einem Strafzuschlag belegt werden können.
- **Offenlegungszeitraum:** Demnächst soll der Steuerbetrüger seine Einnahmen für die letzten zehn Jahre nacherklären müssen; dieser Zeitraum gilt bisher nur für Hinterziehungssummen ab 50.000 €.
- **Hinterziehungszinsen:** Künftig soll der Steuerbetrüger die 6%igen Hinterziehungszinsen sofort zahlen müssen, damit die Selbstanzeige wirksam ist.

Hinweis: Nicht zuletzt wegen der prominenten Steuerbetrüger der letzten Zeit ist der politische Druck, Steuerstraf Täter mit aller Härte zu verfolgen, deutlich angestiegen. Auch im Hinblick auf diesen Aspekt wird das Gesamtpaket zur Verschärfung der Selbstanzeige wahrscheinlich zeitnah geschnürt.

ERSTATTUNGSZINSEN: VERFASSUNGS-BESCHWERDE GEGEN BFH-URTEIL EINGELEGT

In unserer Mai-Ausgabe haben wir unter anderem darüber berichtet, dass der Bundesfinanzhof (BFH) die Steuerpflicht von Erstattungs zinsen als verfassungsgemäß erachtet hat. Seither hat auch die Finanzverwaltung diese Entscheidung bestätigt und die Finanzbehörden angewiesen, sie anzuwenden.

Da zeitgleich allerdings auch eine Verfassungsbeschwerde gegen das BFH-Urteil eingelegt wurde, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine höchstrichterliche Klärung der Frage noch aussteht.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13 (*)	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

10.06.2014 (13.06.2014*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.06.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.